Anderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1. 2420, wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 7 Abs.2, 8 Abs.2, 14 und 46c Abs.2 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
- 2. Dem § 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
 - "(5) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.
 - (6) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 5 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.
 - (7) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs.3 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die
 - 1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
 - 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst liegen."
- 3. Im § 14 tritt anstelle der Überschrift "Haushaltszulage" die Überschrift "Kinderzulage".

- 4. Im § 15 Abs.1 wird die Wortfolge "den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
- 5. Im § 15 Abs.2, 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
- 6. Im § 15 Abs.8 wird die Wortfolge "ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "eine Kinderzulage" ersetzt.
- 7. Im § 26 Abs.5 wird nach der Wortfolge "infolge desselbenUnfalles" folgender Klammerausdruck eingefügt "(ausgenommen Unfall im Dienst)".
- 8. Im § 32 Abs.1 entfällt der dritte Satz.
- 9. Der Anlage B wird folgender Punkt 15 angefügt:
 - "15. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle, LGB1.2420-32
 - (1) Auf Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 32 Abs.1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
 - (2) Auf Vertragsbedienstete, die
 - 1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten und
 - 2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind, sind die Bestimmungen des § 28 Abs.1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Mai 1995 in Kraft.